



AJS FORUM

Vierteljährlicher Info-Dienst der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJK) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Köln

NEWS

Jugendfördergesetz: Der Landtag hat das neue Jugendfördergesetz NRW verabschiedet. Es verpflichtet das Land, von 2006 bis 2010 jährlich 96 Millionen Euro für die Kinder- und Jugendarbeit bereitzustellen (siehe Seite 7). Mit dem Gesetz wird die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in NRW unterstützt.

Föderalismusdebatte: Die Kinder- und Jugendhilfe bleibt beim Bund. Darauf hat sich die „Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ geeinigt. Demnach soll die „öffentliche Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, zu der u. a. die Jugendhilfe und der Jugendschutz zählen, weiterhin zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören.

Web-Sperrungen: Sperrungsverfügungen gegen Internet-Provider sind nach Auffassung des Bundestages keine probaten Mittel im Kampf gegen jugendgefährdende Inhalte im Netz. Auf einer Plenardebatte am 12. November betonten Redner aller Fraktionen, dass vielmehr internationale Absprachen und Selbstregulierung der Wirtschaft notwendig sind.

100 000. Filmprüfung: Die Freiwillige Selbstkontrolle Filmwirtschaft (FSK) in Wiesbaden hat am 9. Dezember 2004 mit „Sophie Scholl – Die letzten Tage“ den 100 000. Film geprüft. Die FSK wurde 1949 gegründet und kennzeichnet im Auftrag der Länder die Kino- und Videofilme mit Altersfreigaben (siehe S. 12 f).

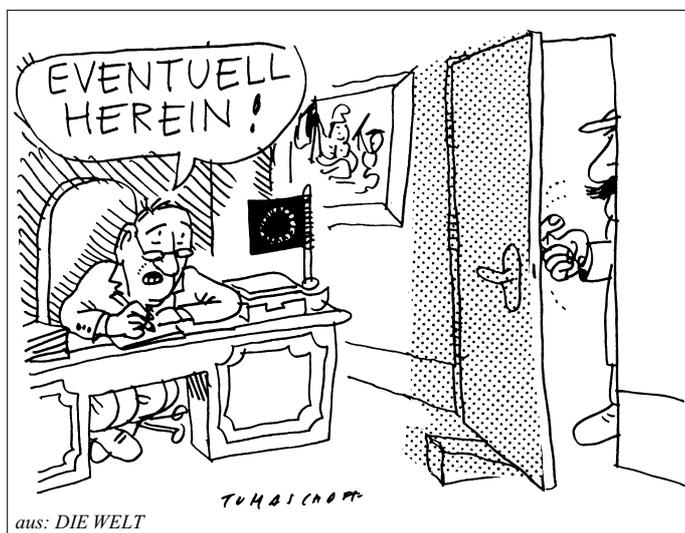
www.ajs.nrw.de

Waffenrecht und Jugendschutz

Zwei Themen standen nach „Erfurt“ im Vordergrund der Diskussion: der Medienkonsum von Jugendlichen und die Verfügbarkeit von Waffen. Über die geänderten Bestimmungen im Jugendschutzrecht als Reaktion auf den Medienkonsum ist an dieser Stelle schon mehrfach berichtet worden. Auf den Seiten vier bis sechs stellt *Jürgen Schmitz vom Jugendamt Essen* die Verschärfung des Waffengesetzes dar. Dies betrifft ebenfalls „den Jugendschutz“, weil es hier um die Eingrenzung jugendtypischer Waffen und Gegenstände geht (Wurfsterne, Butterflymesser etc.).

Internetcafé und Spielhalle

In die Diskussion über die Frage, ob ein Internetcafé eine Spielhalle ist oder auch unter bestimmten Voraussetzungen ein jugendgeeigneter Raum sein kann, ist Bewegung gekommen. Zur Zeit wird eine so genannte Anwendungshilfe für die Behörden erprobt. Die darin vom Bund-Länder-Gewerbeausschuss erstellten Merkmale sollen mithelfen, bei einem Internetcafé zwischen einer Spielhalle und einem auch für Jugendliche zugänglichen Ort unterscheiden zu können. Über den Stand der Diskussion siehe Seiten acht und neun.



Sicher Surfen

Sicherheitsregeln für Kinder im Internet



Wie können sich Kinder und Jugendliche gegen eine Kontaktaufnahme von Pädosexuellen über das Internet schützen? Dazu gibt das Faltblatt der AJS Tipps und Hinweise. Pädosexuelle sind Erwachsene, die sexuell an Kindern interessiert sind und diese auch häufig sexuell missbrauchen. Manche nutzen das Internet für ihre Zwecke, um unter einer vorgetäuschten Identität mit Mädchen und Jungen Kontakt aufzunehmen.

In dem Faltblatt erfahren Kinder und Eltern, wann sie hellhörig werden sollten. Angebote, als Fotomodell zu posieren, Fragen nach sexuellen Erfahrungen und vieles mehr, sind ein Anlass, um mit einer Vertrauensperson zu sprechen. Auch die Mädchen und Jungen sollten einige goldene Regeln beachten – damit sie sicher surfen.

Bestellungen bitte auf Bestellschein (Seite 15) an die AJS, Poststr. 15-23, 50676 Köln, Fax 0221/92 13 92-20 oder [@ info@mail.ajs.nrw.de](mailto:info@mail.ajs.nrw.de).

AUS DEM INHALT

Seite 2: Frontal daneben – Die Überforderung des ZDF-Magazins

Seite 10: Alkopops in Pulverform

Seite 14: Neue Materialien

Frontal daneben – Die Überforderung des ZDF-Magazins

Magazinsendungen im Fernsehen sind auch nicht mehr das, was sie mal waren. Zum Beispiel das ZDF-Magazin „Frontal 21“. Dort ging es in der Ausgabe vom 9. November 2004 neben verweigerter Blutwäsche, islamischen Unterricht und geheimen Stasikonzepten für offene Grenzen auch um das Thema „Jugendschutz“, genauer um „die“ Verrohung von Kindern und Jugendlichen wegen ihres Konsums von Computerspielen mit Gewaltdarstellungen.

Das Thema Jugendschutz eignet sich immer für die Berichterstattung. Dafür gibt es sachliche und populistische Gründe. Das dachten sich auch die Leute von „Frontal 21“ und suggerierten den Fernsehzuschauern, dass „der“ Jugendschutz bei dem Computerspiel „Doom 3“ versagt habe. Hintergrund der Diskussion ist die Kritik an der Entscheidung der Unabhängigen Software-Selbstkontrolle (USK) in Berlin, das Spiel mit „Keine Jugendfreigabe“ zu kennzeichnen. Obwohl damit deutlich zum Ausdruck kommt, das Spiel erst Erwachsenen zugänglich zu machen, ist dies manchen Zeitgenossen zu wenig. Sie verlangen eine Indizierung des Spiels, was Folgen über die Erwachsenen Kennzeichnung hinaus hätte: kein offenes Anbieten und keine Werbung mehr.

Fachleuten ist bekannt, dass eine Alterskennzeichnung, auch jene mit „Keine Jugendfreigabe“, automatisch zur Folge hat, dass das Medium nicht mehr indiziert werden kann. Diese Einschränkung steht im neuen Jugendschutzgesetz (§ 18 Abs. 8 JuSchG). Bis vor zwei Jahren konnten auch erst ab 18 Jahre freigegebene Videofilme zusätzlich indiziert werden. Anstelle auf die komplizierte Rechtslage einzugehen oder auch Kritik daran zu äußern, unterstellte der Beitrag in seiner verquasteten Art der USK und damit den staatlichen Stellen (zuständig sind die Länder), den Jugendschutz bei Gewaltspielen

zu lasch zu handhaben. Schon die Eingangsbemerkung des geschneigten Moderators hatte es in sich: er behauptete, viele Eltern bekämen nicht mit, dass ihre Kinder vor dem Computer saßen und jugendgefährdende Spiele spielten, zum Beispiel Doom 3 – während sie, die Eltern, jetzt Frontal 21 sähen(!). (Wenn das so ist, hat dies aber nichts mit „dem“ Jugendschutz zu tun, sondern etwas mit der Erziehung der Eltern, zum Beispiel den Computerkonsum ihrer Kinder zu kontrollieren).

Keine Rede in der Sendung davon, welche Möglichkeiten das Jugendschutzgesetz bietet, um anders zu handeln: zum Beispiel die Kennzeichnung zu unterlassen, um eine Indizierung zu ermöglichen (Nachkontrolle). Kein Eingehen auf die Gründe, warum eine Erwachsenenfreigabe (und eben keine Jugendfreigabe) erteilt worden ist oder warum man nicht von einer Kennzeichnung abgesehen hat. Schon gar kein Hinweis darauf, wie diese Entscheidung im Zusammenhang mit anderen, vergleichbaren USK-Entscheidungen zu sehen ist.

Auch der in diesem Falle freie Mitarbeiter des ZDF-Magazins Rainer Fromm sollte sauber recherchieren. Er hätte dann schnell erfahren, dass es gerade bei der Einschätzung von Medien nicht immer um Jugendschutz geht. Oft, wenn nicht zu oft, geht es um Pfründe, Zuständigkeiten, Stellen, Macht und Reputation. Und eben genau darum geht es hier – aufgezogen am Beispiel von Doom 3. Da zerrt im Hintergrund die Bundesprüfstelle und reklamiert die Entscheidungsmacht über dieses wie an-

dere Medien für sich. Begründung: weil Doom 2 schon indiziert ist, müsste das Nachfolgespiel per se indiziert werden.

Nun ist die Bundesprüfstelle eine Bundeseinrichtung – übrigens der ZDF-Autor Rainer Fromm hin und wieder ihr Gutachter –, die Freiwilligen Selbstkontrollen (USK und FSK) unterstehen mit ihren Ständigen Vertretern der Aufsicht der Länder. Diese Aufteilung ist im Jugendschutzgesetz so vorgesehen. Man kann darüber streiten, ob das (noch) sinnvoll ist. Nachvollziehbare Gründe, außer Stellensicherung, wird man kaum noch finden. Medien, egal welche, haben in Flensburg die gleiche Bedeutung wie in Garmisch, Aachen und Görlitz – und darüber hinaus. Wer hier meint, mit kleinstaatlicher Rechthaberei, ob Bund oder Länder, zuständig zu sein, setzt sich über den ubiquitären Charakter von Medien, besonders der elektronischen, hinweg. Andererseits wäre es vermessen, die seit zwei Jahren gesetzlich vorgeschriebene Alterskennzeichnung von Computerspielen als die Verbesserung des Jugendschutzes darzustellen. Dazu gibt es keine gesicherten Erkenntnisse, weder

über die Einhaltung der altersgemäßen Abgabe noch darüber, ob die Vorschrift kontrolliert wird/ werden kann.

Es ist wohl zu vermuten, dass die gesetzlichen Altersangaben auf Computerspielen eher zur Orientierung des Konsumenten dienen – wie vorher schon die freiwilligen Alterskennzeichnungen der USK.

Bei nüchterner Betrachtung der Aufregtheit sieht man, dass viel Heuchelei im Spiel ist. Dem Autor des Beitrages, Rainer Fromm, dies alleine zu unterstellen, ginge zu weit. Dafür reichen seine bisherigen Beiträge zu Themen wie „Satanismus“, „Sekten“, „ritueller Missbrauch“, „Rechtsextremismus“ nicht aus. Auch wenn ihn der Olzog-Verlag in seinem Buch über „Satanismus in Deutschland“ (2003) als jemanden preist, dessen Fernsehbeiträge „immer wieder für Aufsehen“ gesorgt hätten.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Spiele wie Doom 3 gehören nicht in Kinder- und Jugendlichenhände. Auch Erwachsene täten gut daran, solche Spiele zu ächten. Es geht letztlich um die Belohnung beim Töten von Menschen und Tieren, wenn auch virtuell gezeigt. Töten wird dadurch sanktioniert: Wer die höchste Punktzahl hat, hat gewonnen.

Jugendschutz und dessen gesetzliche Grundlagen müssen in der Anwendung und Kontrolle effektiv sein. Dies scheint – unabhängig von der Kritik an dem ZDF-Beitrag – eher bei der Indizierung von Medien vorzuliegen. Der Gesetzgeber sollte daher nach Abschluss der Evaluation des neuen Jugendschutzgesetzes bei Videofilmen und Computerspielen, die „Keine Jugendfreigabe“ (erst ab 18 Jahre) erhalten haben, wieder die Indizierung vorsehen. Nur das „Damoklesschwert der Indizierung“ (Elke Monssen-Engberding auf der 50-Jahr-Feier der Bundesprüfstelle) sorgt bei den Anbietern für den notwendigen Druck und in der Öffentlichkeit für die geschützten Räume.

Jan Lieven (AJS)



„Aus diesen primitiven Anfängen heraus entwickelte sich unser heutiges wunderbares Fernsehen.“

Verbale Gewalt an Schulen

Die häufigste Form von Gewalt an deutschen Schulen ist verbale Gewalt wie Beleidigung oder Drohen. Der Umgangston verroht zunehmend. Zu diesem Ergebnis kommt Kristian Klett in einer Untersuchung zum Thema „Gewalt an Schulen“ am Pädagogischen Seminar der Universität zu Köln. Mit der Feststellung, dass die Schule schon immer ein Ort der Gewalt war, verbindet der Autor die Forderung nach mehr Konzepten zur Gewaltprävention. Er zeige auf, dass Streitschlichterprogramme die Einstellung der Schüler zur Gewalt nachhaltig verändert, so die Uni Köln. **FR**

Tastsäckchen für zappelige Schulkinder

Spielen Schulkinder bei ihren Hausaufgaben ständig mit ihren Schreibsachen, sollten sie ein mit Steinchen oder Reis gefülltes „Tastsäckchen“ kneten dürfen, empfiehlt die Aktion Humane Schule (AHS) in Köln. Ebenso gut geeignet sei ein mit Sand gefüllter Luftballon. Wer nicht ruhig sitzen könne, brauche ein Ballsitzkissen aus dem Sanitäts- haus oder einen Melkschemel. Auch das Schreiben am Stehpult, ersatzweise auf dem Bügelbrett, und das Lesen im Gehen könnten Abhilfe schaffen. „Wenn der Bewegungsdrang völlig unterdrückt wird, leidet die Konzentration“, erläutert der AHS-Bundesvorsitzende Detlef Träbert.

dpa

Spanien: 21 Regeln gegen „Fernsehmüll“

Der spanische Privatsender Telectinco will den so genannten „Fernsehmüll“ (telebasura) stärker bekämpfen und hat dazu einen Katalog mit 21 Regeln für das Vor- und Nachmittagsprogramm aufgestellt, um besonders Kinder zu schützen. Regierungschef José Luis Rodríguez Zapatero hat die Sender zu besserem Jugendschutz gemahnt. Sonst werde die Regierung Maßnahmen zur Programm-Kontrolle ergreifen. **epd**

Neues Jugendamt

Die Stadt Bornheim (Rhein-Sieg-Kreis) erhält am 1. Januar 2005 ein Jugendamt. Damit hat sich die Zahl der kommunalen Jugendämter in NRW auf 177 erhöht (89 in Westfalen-Lippe, 88 im Rheinland).

Italien: Nächtliches Ausgehverbot

Drastische Maßnahmen hat jetzt der Bürgermeister des süditalienischen Örtchens Sant'Antonio Abate ergriffen, um die Dorfjugend besser zu kontrollieren: In einem speziellen Erlass ordnete Gioacchino Alfano an, dass Minderjährige ab 22 Uhr nur noch in Begleitung eines Elternteils auf die Straße gehen dürfen. In dem Ort hatte es am vergangenen Wochenende zum wiederholten Mal eine Massenschlägerei gegeben, bei der mehrere Jugendliche mit Messern aufeinander losgegangen waren. **dpa**

Anzeige



Jetzt neu in den Ferien NRW

In der Gruppe fahren – viel sparen

Tolle Ferienangebote in den Jugendherbergen in Westfalen-Lippe: Wer in den Oster-, Sommer- oder Herbstferien 2005 mit einer Gruppe bei uns Urlaub macht, erhält einen kräftigen Preisnachlass.

+++ Nur 16,90 Euro pro Übernachtung +++ Inklusive Vollpension und Bettwäsche +++ Ab 7 Übernachtungen +++ Das Angebot gilt für alle Gruppen ab 10 Personen +++ Ab 15 Übernachtungen gibt es noch mehr Rabatt: Dann kostet die Übernachtung nur noch 14,90 Euro +++

Im Internet unter www.djh-wl.de finden Sie unter der Rubrik Reiseangebote eine Liste mit allen Häusern, die sich an der Ferien-Aktion beteiligen. Für mehr Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



DJH Landesverband Westfalen-Lippe gGmbH

Eppenhauer Straße 65 · 58093 Hagen · Telefon: 02331/9514-0 · Fax: 02331/9514-38

E-Mail: info@djh-wl.de · Internet: www.djh-wl.de

Jugendliche und Waffen

Neue gesetzliche Rechtslage und pädagogische Anregungen

Von der Öffentlichkeit und der Fachwelt kaum bemerkt wurde mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes zum 1. April 2003 auch das Waffengesetz geändert. Der zeitliche Zusammenhang war nicht zufällig. Aufgeschreckt vom Amoklauf in Erfurt reagierte Politik damit auf eine öffentliche Diskussion, die sehr schnell zwei Themenfelder als Ursache für die Bluttat in den Focus nahm: der Medienkonsum von Jugendlichen und die Verfügbarkeit von Waffen.

Die zum 1. April 2003 eingeführten Änderungen des Waffengesetzes betrafen unter anderen „jugendtypische Waffen“. Damit sind Waffen und Gegenstände gemeint, die auf Jugendliche einen besonderen Reiz ausüben und die vor der Änderung des Gesetzes ohne Einschränkung frei erworben und getragen werden konnten. Einige dieser Waffen sind nun generell verboten oder genehmigungspflichtig. So konnten bisher Wurfsterne oder Butterflymesser von Jugendlichen ohne Einschränkung erworben und getragen werden. Nach der Änderung des Waffenrechtes sind diese Gegenstände verboten und der Besitz ist für jedermann strafbar.

In einer sechsmonatigen Übergangsfrist konnten diese Waffen straffrei abgegeben werden. Trotz Öffentlichkeitsarbeit und Sammelaktionen, die insbesondere von der Polizei durchgeführt wurden, müssen wir davon ausgehen, dass sich noch immer eine erhebliche Zahl von Waffen bei Jugendlichen in Umlauf befindet. Grundsätzlich birgt jede Waffe das Risiko, dass sie in einer Konfliktsituation eingesetzt wird und es zu Schäden an Personen oder Sachen kommt. Darüber hinaus besteht nun die Gefahr, dass Jugendliche die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem Besitz von Waffen und verbotenen Gegenständen ergeben, nicht abschätzen können.

Unabhängig davon, ob diese Waffen und verbotenen Gegenstände tatsächlich getragen oder daheim aufbewahrt werden, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, verstärkt und langfristig die neue Rechtslage bekannt zu machen, um einerseits immer mehr Waffen aus dem Verkehr zu ziehen und andererseits Jugendliche vor einer Fehleinschätzung der rechtlichen Situation zu bewahren.

Für die Erwachsenen Ansprechpartner besteht dabei ein weiteres Problem. Auch jemand, der einem Jugendlichen aus gutem Grund eine verbotene Waffe abnimmt oder sich aushän-

digen lässt, kann sich strafbar machen. Die Waffe geht damit in seinen Besitz über und die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet zu ermitteln – was pädagogische und pragmatische Umgangsweisen nicht erleichtert

Die Kompetenz und Informiertheit der erwachsenen Gesprächspartner ist eine ganz wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung dieses schwierigen Themas mit Jugendlichen. Waffenrechtliche Fragen erweisen sich im Detail oft als kompliziert und in sich nicht schlüssig. Um so wichtiger ist es, dass Erwachsene diesem Thema nicht aus Verunsicherung ausweichen, sondern die wichtigsten Prinzipien kennen und vertreten können.

Waffenrechtliche Grundbegriffe

Ein grobe waffenrechtliche Einstufung der einschlägigen Gegenstände kann erfolgen als:

- Verbotener Gegenstand,
- Gegenstand, der waffenrechtlichen Einschränkungen unterliegt und unter bestimmten Voraussetzungen besessen werden darf,
- Gegenstand, der keinen waffenrechtlichen Einschränkungen unterliegt.

Bei den verbotenen Gegenständen handelt es sich um bestimmte, im Waffengesetz genannte Gegenstände. Es ist verboten, diese zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen und in die Bundesrepublik einzuführen. Besonders brisant für Jugendliche ist die Tatsache, dass nach der Waffenrechtsänderung einige bisher waffenrechtlich nicht erfasste Gegenstände wie Wurfsterne und Butterflymesser nun diesem umfassenden Verbot unterliegen.

Unter der Kategorie der Gegenstände, die waffenrechtlichen Einschränkungen unterliegen finden sich eine Fülle alter und neuer Regelungen. Neu ist z.B. die Einführung des sog. „Kleinen Waffenscheins“ der für das Führen von Gas-/Schreckschusswaffen erforderlich ist. Luftdruckpistolen und Soft-Air-Waffen erfordern sogar einen (großen) Waffenschein. Andere legale Waffen wie bestimmte Schlagstöcke, Springmesser, Elektroschocker dürfen nur von Personen ab 18 Jahren erworben und geführt werden. Eine Ausnahme bilden Reizstoffsprühgeräte, die bereits ab 14 Jahren erworben und geführt werden dürfen.

Dabei unterliegen die meisten Waffen genauen Kennzeichnungsvorschriften. So werden z.B. Soft-Air-Waffen ohne diese Kennzeichnung wie scharfe Waffen beurteilt, oder Elektroschocker und Reizgassprühgeräte ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung gelten als verbotene Gegenstände.

Das Waffengesetz knüpft an bestimmte Arten des Umgangs mit Waffen Bedingungen. So wird zum Beispiel zwischen dem Tragen oder Führen und dem Transport einer Waffe unterschieden. Durch die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung, das Verbot des Tragens bei öffentlichen Veranstaltungen, die Ausweisungspflicht beim Tragen von Waffen werden weitere Anforderungen an den Besitz von Waffen geknüpft.

Arbeitsheft Waffenrecht

Eine Arbeitshilfe für Jugendarbeit und Schulen zum Thema Jugendliche und Waffen.



Die in dem Artikel beschriebene Broschüre ist jetzt beim Drei-W-Verlag, Essen, erschienen. Jugendliche werden ohne erhobenen Zeigefinger aber mit dem nötigen Nachdruck auf die rechtlichen Konsequenzen des Waffenbesitzes hingewiesen. Außerdem informiert sie die erwachsenen Ansprechpartner der Jugendlichen über die rechtlichen Hintergründe und gibt pädagogische Hilfestellungen.

Die Plakatserie (siehe Abbildungen) und der Schülertest (Kopiervorlage in der Broschüre) bieten weitere Einstiegshilfen ins Thema.

Die Broschüre, 32 S., 1,90 Euro, ist beim Drei-W-Verlag, 45201 Essen, Postfach 185126, www.drei-w-verlag.de zu beziehen.



Viele Gegenstände, die keiner waffenrechtlichen Einschränkung unterliegen, können als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge oder Gebrauchsgegenstände sein, bei denen die Gebrauchseigenschaft im Vordergrund steht. Beispiele hierfür sind Baseballschläger, Haushaltsmesser, Ketten, Nothämmer aber auch Flaschen oder Stiefel. Sollten diese Gegenstände im Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet.

Empfehlungen an Pädagogen

„Ich trage sie ja nur zur Verteidigung!“ Diesen oder einen ähnlichen Satz hat wohl jeder schon mal zu hören bekommen, der Jugendliche fragte, warum sie Waffen bei sich tragen. Die wirklichen Gründe sind sicherlich vielschichtiger. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass nicht jeder Jugendliche mit einer Waffe in der Tasche ein potentieller Krimineller ist. Waffen erfüllen oftmals einen anderen Zweck, als nur bloßes Drohmittel zu sein. Waffen stellen insbesondere für männliche Jugendliche ein Statussymbol (ähnlich einem Handy oder teurer Bekleidung) dar, das vor Freunden präsentiert und in der Tasche getragen wird, ohne dass der Besitzer die Absicht hat, dieses als Waffe einzusetzen. Es muss aber betont werden, dass das Tragen einer Waffe in einem Konflikt immer ein unkalkulierbares Risiko darstellt.

Pädagogen sollten Jugendliche dabei unterstützen, die Bedürfnisse nach Status, Anerkennung und Grenzerfahrung mit legitimen Mitteln zu befriedigen. Ein Fehlen solcher Möglichkeiten kann aber keine Entschuldigung dafür sein, dass Jugendliche sich bewaffnen.



Pädagogen sind dann verpflichtet entsprechend zu handeln. Rechtlich würde ein „Begehen durch Unterlassen“ vorliegen, wenn Pädagogen oder andere zur Beaufsichtigung verpflichtete Personen Straftaten oder Gefahrensituationen ignorieren.

Eine allgemeingültige Verhaltensrichtlinie kann hier nicht gegeben werden.

Grundsätzlich können die folgenden Ziele als Orientierung dienen:

- Schäden an Personen und Sachen verhindern,
- Waffen aus dem Verkehr ziehen oder unbrauchbar machen,
- Jugendlichen die Problematik des Einsatzes von Waffen oder gefährlichen Gegenständen verdeutlichen,
- Das legitime Bedürfnis nach Selbstschutz ernst nehmen und Lösungen suchen,
- Legale und adäquate Möglichkeiten für Statuserwerb und Grenzerfahrung anbieten.

Die Problematik, dass Erwachsene, die Jugendlichen Waffen abnehmen, diese damit im waffenrechtlichen Sinne besitzen, darf kein Hinderungsgrund sein, wo es nötig ist zu handeln. Diese Fragen sollten mit den jeweiligen Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften geklärt werden. Grundsätzlich gilt aber, dass der Besitz von unbrauchbar gemachten Waffen nicht strafbar ist.

Die Essener Aktion zum Waffenrecht

Vor diesem unübersichtlichen Hintergrund hat das Jugendamt der Stadt Essen in enger Zusammenarbeit mit der Essener Polizei eine Aktion gestartet, die zwei Hauptziele verfolgt.

Einerseits geht es darum, Jugendliche ohne erhobenen Zeigefinger, aber mit dem nötigen

Nachdruck auf die rechtlichen Bestimmungen und Konsequenzen hinzuweisen. Auf der anderen Seite musste dafür Sorge getragen werden, dass die erwachsenen Ansprechpartner von Jugendlichen in den Schulen, in den Vereinen, in den Einrichtungen der Jugendarbeit über die rechtlichen Hintergründe informiert werden und pädagogische Hilfestellung erhalten.

Hierzu wurden Arbeitshilfen entwickelt, die den pädagogischen Fachkräften, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Notwendige Rahmenbedingung zur Nutzung dieser Arbeitshilfen sind kompetente Ansprechpartner zu weitergehenden Fragen, insbesondere bei der Polizei.

Die Arbeitshilfen umfassen eine Plakatserie, einen Fragebogen und eine Broschüre mit anschaulichen Darstellungen und rechtlicher Einordnung der wichtigsten Waffen sowie Empfehlungen für den pädagogischen Umgang mit dem Thema.

Die Plakatserie

Die Plakatserie stellt vier jugendtypische Waffen in den Mittelpunkt. Mit der verfremdeten, witzigen Darstellung von Faustmesser, Schlagring, Butterflymesser und Wurfstern sollen insbesondere Jugendliche angesprochen werden, die diese Waffen gut kennen. Die Plakate informieren dabei über die waffenrechtliche Einstufung der gängigen Waffen, sollen aber auch zu einer weiteren Beschäftigung mit dem Thema anregen. Dazu sind auf dem Plakat zentrale Ansprechpartner vermerkt. Desweiteren soll auf dem Plakat ein Ansprechpartner vor Ort vermerkt und ein persönlicher Kontakt angeboten werden. Die Plakate können über das Jugendamt und die Polizei bezogen werden und werden bei Einzelaktionen gezielt eingesetzt.

Der Fragebogen

Als weiteres Hilfsmittel zur Kontaktaufnahme wurde ein Fragebogen entwickelt, der sechs Fragen zu unterschiedlichen Schwerpunkten des Waffenrechtes enthält. Der Test soll keine Wissensabfrage sein, sondern dazu dienen, mit Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Zu den einzelnen Fragen gibt es jeweils eine kommentierte Auflösung, die genügend Stoff für weitere Gespräche liefert. Diese Gespräche sollen auch zur Information der Jugendlichen dienen, die keine Waffen besitzen oder sich dafür interessieren. Auch diese Jugendlichen sollten darüber informiert sein, welche Gegenständen erlaubt oder verboten

sind. Solche Informationen können in Problemsituationen die nötige Verhaltenssicherheit geben.

Hier zwei Beispiele aus dem Fragebogen (Auflösung am Ende des Artikels):

Frage 1

Ein Jugendlicher steht vor Gericht, weil er einen anderen Jugendlichen mit einem Nothammer bedroht hat. Was wird das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen?

- A Der Besitz eines Nothammers ist strafbar.
- B Jemanden mit einem Nothammer zu bedrohen, wird genauso gewertet, wie das Drohen mit einer Pistole.
- C Da der Nothammer ein Werkzeug ist, wird er nicht als Waffe betrachtet.

Die Beantwortung dieser Frage eröffnet vielfältige Möglichkeiten und Anreize, sich mit der Unterscheidung von legalen gefährlichen Gegenständen und Waffen auseinander zu setzen. Das Nothammer von Jugendlichen selten gekauft werden, sondern beliebte Souvenirs aus öffentlichen Verkehrsmitteln sind, kann mit dieser Frage auch das Thema Diebstahl und Sachbeschädigung angesprochen werden.

Frage 2

Bei der Disco im Jugendzentrum findet der Hausmeister eine Tasche. Als er hineinschaut, um herauszufinden, wem die Tasche gehört, entdeckt er eine Dose Reizgas. Da kommt ein 14-jähriges Mädchen angelaufen und sagt, dass es ihre Tasche sei. Aus welchen Gründen muss er ihr die Dose abnehmen ?

- A Reizgas darf man erst ab 16 Jahren besitzen.
- B Sie darf das Reizgas zwar besitzen, aber nicht in der Jugenddisco bei sich tragen.
- C Sie muss besser darauf aufpassen.

Auch mit dieser Frage werden vielfältige Möglichkeiten zur Information und zur Diskussion eröffnet.

Wer weiß schon, für welches Alter Reizgas freigegeben ist, ob bei einer Jugenddisco andere Regeln gelten als auf der Straße und welche besonderen Verpflichtungen sich aus dem Besitz von legalen Waffen ergeben.



Das Arbeitsheft

In einer Broschüre sind die wichtigsten waffenrechtlichen Begriffe und Grundlagen zusammengefasst, die gängigen Waffen und Gegenstände abgebildet und beschrieben. Das Arbeitsheft gibt einen Einblick in die bestehenden Verordnungen und liefert Antworten auf Fragen im Umgang mit Waffen in der pädagogischen Praxis. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Waffenarten und Vorschriften kann die Broschüre keine abschließende Aufzählung und Beschreibung aller waffenrechtlich bedeutsamen Gegenstände und Regelungen liefern. Es geht vordringlich darum, für die Fragen, die in der pädagogischen Praxis mit Jugendlichen erfahrungsgemäß eine Rolle spielen, die wesentlichen Regelungen kurz und verständlich aufzuführen.

Auflösung Frage 1

- A. falsch. Nothammer unterliegen keiner waffenrechtlichen Einschränkung. Sie dürfen frei erworben und getragen werden. Nothammer werden jedoch selten von Jugendlichen gekauft, sie zählen zu den beliebtesten „Souvenirs“ aus öffentlichen Verkehrsmitteln.
- B. richtig. Ein Nothammer ist ein gefährliches Werkzeug. In Verbindung mit einer Straftat wird dieses wie eine Waffe betrachtet.
- C. falsch (s. B.)



Konkrete Ansprechpartner

Die Kompliziertheit der waffenrechtlichen Regeln macht die Einbeziehung von zentralen, kompetenten Ansprechpartnern bei der Polizei, aber auch in der Jugendhilfe unerlässlich. Im Rahmen der Essener Aktion werden insbesondere die Jugendkontaktbeamten intensiv eingebunden, um bei konkreten Nachfragen direkt weiterhelfen zu können.

Die Arbeitshilfen werden in Projekten, In-foveranstaltungen oder über bestehende Kontakte, insbesondere an Schulen und Jugendeinrichtungen, weitergegeben und dort eingesetzt. Zusätzlich ist die Broschüre auf der Internetseite des Jugendamtes veröffentlicht (www.jugend.essen.de). Der vollständige Gesetzestext kann unter www.bmi.bund.de heruntergeladen werden.

Jürgen Schmitz
Jugendschutzbeauftragter,
Jugendamt der Stadt Essen

Auflösung Frage 2

- A. falsch. Reizgas (mit amtlichem Prüfzeichen) darf schon von Jugendlichen ab 14 Jahren getragen werden.
- B. richtig. Es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung, Dabei ist das Tragen von Waffen verboten. Zusätzlich kann die Hausordnung vorschreiben, dass Waffen nicht im Jugendzentrum, der Schule oder ähnlichen Einrichtungen getragen werden dürfen.
- C. richtig. Es gehört zur „sicheren Aufbewahrungspflicht“ zu verhindern, dass die Waffe abhanden kommt oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.

Kinder- und Jugendfördergesetz NRW

„Planungssicherheit“ war das meist zitierte Wort auf der Debatte über das NRW-Jugendfördergesetzes am 6. Oktober im Landtag. Mit diesem Leistungsgesetz verpflichtet sich das Land NRW, ab 2006 bis zum Jahr 2010 jährlich 96 Millionen Euro für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz bereitzustellen.

Das Gesetz ist mit den Stimmen der Regierungskoalition von SPD und Grünen verabschiedet worden und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Die Oppositionsfraktionen (CDU und FDP) lehnten den Entwurf ab, weil die Kürzungen im laufenden und kommenden Jahr bei der Jugendarbeit nicht rückgängig gemacht wurden.

Es dürfte wohl einmalig bei den Jugendfördergesetzen der Länder sein, dass eine gesetzlich gesicherte Fördersumme für die Jugendarbeit bereitgestellt wird. Mit dem Betrag von 96 Millionen Euro ist wieder das Volumen von 2003 im Landesjugendplan erreicht worden. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei den Zuwendungen des Landesjugendplans für die Jahre 2004 und 2005 schmerzliche Kürzungen vorgenommen worden sind: in 2004 um 13 Millionen auf 87 Millionen und 2005 um 23 Millionen auf 73 Millionen Gesamtförderung. CDU und FDP kritisierten, dass sich aufgrund der Kürzungen in den beiden Jahren die Struktur der Träger und der Umfang der Aufgabengebiete nicht aufrechterhalten ließe. Demgegenüber appellierte der jugendpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Bernd Flessenkemper, an die Träger, im laufenden Jahr und 2005 in „voller Stärke“ weiterzuarbeiten, damit 2006 an den Standard von 2003 angeknüpft werden kann.

Der Sprecher der CDU, Thomas Mahlberg, bedauerte, dass kein gemeinsamer Entwurf der Fraktionen zustande gekommen ist. Die FDP stimmte dem Regierungsentwurf in weiten Teilen zu, so ihr Sprecher Christian Lindner. Die Kürzungen für 2004 und 2005 machten es aber nicht möglich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Beide Redner betonten, dass Mittel aus anderen Haushaltstiteln genommen werden könnten, um auch für die beiden aktuellen Jahre wieder die alte Fördersumme zu erzielen. Kritisiert wurde inhaltlich vor allem die nach ihrer Ansicht offenkundige Gefahr, Jugendarbeit mit dem neuen Gesetz in die Schulen zu verlagern. Damit verlöre die Jugendarbeit ihren eigenständigen Charakter.

Landesjugendministerin Ute Schäfer hob die Anstregungen des Landes vor dem Hintergrund der angespannten Situation des Landes-

haushalts hervor. Mit dem Jugendfördergesetz werde die Jugendarbeit nunmehr „gesetzlich abgesichert“ und damit auf festen Boden gestellt. „Das Gesetz ist wegweisend: Kinder erhalten Angebote, die sie vor Risiken schützen und sie in ihrer Entwicklung fördern sollen.“

Das Jugendfördergesetz (genauer das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG – KJFöG) enthält 22 Paragraphen. Es regelt, welche Bereiche gefördert werden sollen: Jugendverbandsarbeit, Offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – Teil III: §§ 10 bis 14 und die Förderverpflichtung – Teil IV: §§ 15 bis 19.

Beim Kinder- und Jugendschutz geht es im Wesentlichen um die Umsetzung des § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG – Bundesgesetz): Information, Aufklärung über Risiken und Stärkung der Kinder (§ 2 Abs. 3; § 14 KJFöG). Von besonderer Bedeutung ist die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe, mit den Schulen, der Polizei, den Ordnungsbehörden eng zusammenzuarbeiten (§ 14 KJFöG). Zur Entwicklung von Handlungskonzepten wird laut § 17 Abs. 4 KJFöG „eine Landesstelle“ gefördert. Aufgaben sind: Koordinierung/Zusammenarbeit fördern und Initiativen/Aktionen anregen. (*Der Gesetzestext KJFöG ist auf der Internetseite des NRW-Innenministeriums abrufbar: www.im.nrw.de, Link Gesetz- und Verordnungsblatt etc.*) **Jan Lieven (AJS)**

Zahlung per Geldkarte am Zigarettenautomaten

An jedem dritten Zigarettenautomaten wird bis Ende 2004 die Zahlung per Geldkarte möglich sein, teilte der Bundesverband Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller mit. Die Industrie investiere rund

300 Millionen Euro in technische Jugendschutzvorrichtungen. Anfang 2007 müssen laut Gesetz 600 000 frei zugängliche Automaten in der Lage sein, das auf der Geldkarte angegebene Alter der Käufer zu lesen. **dpa**

Auch Dr. Sommer ist hilflos

Die große Jugendzeitschrift „Bravo“ verliert dramatisch an Auflage. „Britney und Kevin haben geheiratet. ‚Bravo‘ und ich haben die Scheidung eingereicht“, waren Jürgen Bruckmeiers Worte zum Abschied. Der Chefredakteur gehe wegen unterschiedlicher Auffassungen über die redaktionelle Ausrichtung des Blattes, heißt es dazu beim Heinrich-Bauer-Verlag, der die „Bravo“ herausgibt.

Vier Chefredakteure hat der Bauer-Verlag in den vergangenen fünf Jahren abgelöst. Genutzt hat es nichts. Seit 1996 verlor die „Bravo“ zwei Drittel ihrer Auflage. Vor acht Jahren wurden noch 1,5 Millionen Exemplare wöchentlich verkauft, zuletzt waren es rund 567 000. Was ist los mit Deutschlands ältester und noch immer größter Jugendzeitschrift? Den Grund für den Sturzflug sieht man bei Bauer im Fehlen der Stars. Keine Stars, keine

Nachricht, kein Grund, „Bravo“ zu kaufen. So bevölkern nur Sternchen wie Katie Price, Paris Hilton oder Jack Osbourne die aktuelle Ausgabe. Anhimmeln kann man die nicht. Darunter leidet die „Bravo“ seit Jahren schon.

Nur kurz vergaß sie die Sorge, als 2001 der Beginn des Casting-show-Booms eine neue Generation von deutscher Fernsehprominenz ins Heft spülte. Doch das Hoch hielt nur kurz. Die fehlenden Stars – das beklagt auch die Konkurrenz. Während sie allerdings den Starbegriff weiterfasst und auch Models oder Sportler als solche gelten lässt, klammert man sich bei „Bravo“ an singende Sternchen. Manche in der Branche sagen, die „Bravo“ glaube zu sehr an Marktforschung und Copy-Tests. Nicht von Vorteil scheint auch die Tatsache, dass einige „Bravo“-Redakteure mittlerweile auf die 60 zugehen. **WamS**



aus: KStA

Wann ist ein Internetcafé eine Spielhalle, wann ein jugendgeeigneter Raum?

Anmerkungen zum Stand der Rechtsprechung

Seit gut zwei Jahren beschäftigt sich die Fachöffentlichkeit mit der Frage, ob und unter welchen Umständen ein **Internetcafé** eine **erlaubnispflichtige Spielhalle** darstellt. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin (OVG) ist ein Internetcafé schon dann eine Spielhalle bzw. ein „spielhallenähnlicher Betrieb“ im Sinne der Gewerbeordnung (§ 33 i GewO), wenn dort auf den Computern Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit installiert sind und diese prinzipiell allen Gästen zum Spielen offen stehen. Ein solches Internetcafé braucht eine Erlaubnis, spricht Konzession als Spielhalle nach der Gewerbeordnung (§ 33c). Als Folge davon ist Jugendlichen der Zutritt zu Internetcafés nicht gestattet, denn § 6 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verbietet die Anwesenheit Minderjähriger in Spielhallen oder „ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen“.

Entscheidungen für NRW bindend?

Die Entscheidungen aus Berlin sind zwar für NRW zunächst nicht bindend. Doch gibt es Hinweise, dass NRW-Kommunen auf der Grundlage der Berliner OVG-Beschlüsse reagieren wollen oder es schon getan haben (Schließung einzelner Internetcafés wegen fehlender Erlaubnis), wenn auch bezogen auf kommerzielle Einrichtungen. So weit bekannt, sind gemeinnützig betriebene Internetcafés davon nicht betroffen. Dabei muss aber festgehalten werden, dass die Entscheidungen des OVG Berlin nicht zu § 6 des Jugendschutzgesetzes ergingen (Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen), sondern zu § 33i der Gewerbeordnung (gewerbsmäßige Betreibung einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit etc. dient).

Im Hintergrund ist aber das Motiv der Berliner Urteile nicht zu übersehen, gewisse, mit jugendgefährdenden Merkmalen behaftete Internetcafés als Spielhallen zu deklarieren, um so Minderjährige von diesen Orten fernzuhalten. Die Situation in vielen Internetcafés in Berlin konnte kaum noch mit dem eigentlichen Zweck eines Cafés gedeckt werden konnte. Vielfach habe die Berliner Polizei dort illegale Handlungen festgestellt, wie das Anbieten und Spielen von indizierten Computerspielen,

zum Beispiel Counter-Strike. Auch waren Polizei und Gerichte zum Handeln gezwungen, weil sich viele dieser Internetcafés zu Umschlagplätzen für Drogenhandel und Glücksspielen entwickelt haben. Mit der Entscheidung als Spielhalle konnte man wegen des Zutrittsverbots für Jugendliche eine räumliche und Altersbeschränkung herbeiführen.

Gemeinnütziges Internetcafé auch als Spielhalle?

Die Rechtsprechung des OVG Berlin hat in der Jugendhilfe zu der Frage geführt, ob ein gemeinnützig betriebenes Internetcafé, beispielsweise in einem Jugendzentrum, in der Schule oder auch bei Sparkassen, in sonstigen kommunalen Einrichtungen, eine Spielhalle ist oder nicht. Die Frage zu beantworten, ist nicht so einfach. *Spürck* meint, dass sich die OVG-Beschlüsse auf kommerzielle Internetcafés beziehen (also Internetcafés, die gewerbsmäßig betrieben werden, die einen Gewinn erzielen wollen). Dagegen vertritt *Liesching* die Auffassung, dass es „auf einen gewerbsmäßigen Betrieb des Internetcafés bei dem **jugendschutzrechtlichen** Spielhallenverbot nicht ankommt“ (in *JMS-Report 4/2003*), so dass auch Internetcafés in Schulen (und Jugendeinrichtungen) nach der Rechtsprechung als Spielhallen anzusehen sind, wenn auf den dortigen Rechnern Spielprogramme installiert sind.

Hierzu ist zweierlei zu sagen: Auch wenn in § 6 Jugendschutzgesetz kein direkter Bezug zur Gewerbeordnung hergestellt wird, ist wegen der traditionellen Verbindung von Gewerbeamt und Jugendschutzrecht mit „öffentliche Spielhalle“ im Jugendschutzgesetz die gleiche Einrichtung gemeint wie in der Gewerbeordnung, also zunächst eine gewerbsmäßige, auf Gewinn abzielende Spielhalle, welches das Internetcafé in einer gemeinnützigen Einrichtung nicht darstellt. Insofern kann das gemeinnützige Internetcafé von den Entscheidungen aus Berlin nicht betroffen sein, zumal man im Regelfall davon ausgehen kann, dass Internetcafés in Jugendeinrichtungen keine „jugendgefährdenden“ Orte sind.

Zum anderen ist sich auch *Liesching* darüber im Klaren, dass ein Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Internetcafés von Schulen und Häusern der Offenen Tür kontraproduktiv ist. Bildungseinrich-

tungen sollen ja gerade an das Internet und auch an Computerspiele, die für die Besucher geeignet sind und das Gemeinschaftserlebnis fördern, herangeführt werden. Darüber hinaus sind solche Räume in Schulen in der Regel **nicht** als öffentliche Einrichtungen anzusehen, sofern zu den Räumlichkeiten lediglich ein begrenzter Personenkreis Zugang hat, in denen die Rechner aufgestellt sind.

Belange der jugendlichen Nutzer

Mittlerweile beschäftigen sich mehrere Gremien mit der Frage, wie Jugendliche trotzdem generell Internetcafés besuchen können und ihnen die Benutzung von lokal installierten Computerspielen gestattet werden kann, vorausgesetzt, die sonstigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, wie Alterszugang nach den Kennzeichnungen, kein Zugänglichmachen indizierter Spiele etc. sowie Unterbindung jugendgefährdender Seiten beim Internet, werden eingehalten. So ist eine Arbeitsgruppe von der Jugendministerkonferenz gebeten worden, eine jugendfreundliche Regelung zu treffen. Zwischenzeitlich hatte sich auch der Bund-Länder-Gewerbeausschuss mit der Frage des Internetcafés beschäftigt. Aus der vorliegenden Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses vom 03./04. Juni 2003 geht hervor, dass Internetcafés – schon weil sie zumeist auch über eine Gaststättenkonzession verfügen – in erster Linie Sache der Gewerbeämter sei und nicht der Jugendämter. Wohl sprechen sich die Gewerbeamts-Referenten für eine stärkere Beteiligung und Berücksichtigung von Jugendschutzbelangen aus. Alle Beteiligten hätten ein Interesse daran, Internetcafés (gemeint sind hier kommerzielle) für Jugendliche offen zu halten, denn „der Umgang von Jugendlichen mit dem Internet sei zu unterstützen und zu fördern“. Einzelne Formulierungen der Entscheidungen des OVG Berlin sind nach Meinung der Referenten zu weitgehend. Es bestehe aber ein ausreichender Spielraum, um die Belange der Jugendlichen zu berücksichtigen.

Welche Merkmale sprechen für oder wider eine Spielhalle?

Der Gewerbeamts-Ausschuss hat auch eine „Anwendungshilfe“ für die Behörden im Umgang mit Internetcafés entwickelt, die in Berlin und Bremen zur Zeit erprobt wird.

Nachfolgend werden die Kriterien genannt, die als Indikatoren für oder gegen die Annahme einer Spielhalle angesehen werden können.

Merkmale, die **gegen** eine Spielhalle sprechen, sind:

- es gibt einen funktionierenden Internetzugang
- es erfolgt eine positive Beurteilung des Jugendamtes („jugendgeeigneter Raum“)
- es werden Office-Programme (Text-, Tabellen-/Grafikprogramme) mit Peripheriegeräten (Drucker, Scanner) vorgehalten
- es gibt funktionstaugliche und altersdifferenzierte Filterprogramme
- die Anwesenheit qualifizierten Aufsichtspersonals (pädagogische Betreuung) ist gewährleistet
- es ist eine Umgebung vorhanden, die – zumindest an einigen Plätzen – konzentriertes Arbeiten ermöglicht (z. B. durch gute Lichtverhältnisse und niedrigen Geräuschpegel).

Als Merkmale, die **für** einen Spielhallenbetrieb sprechen, werden aufgeführt:

- vor allem Art und Anzahl der auf der Festplatte installierten Spiele
- es wird zusätzliches Entgelt für das Freischalten bestimmter Spiele verlangt
- es werden Spiele mit USK-Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ in größerer Menge vorgehalten (auch wenn das Alter der Nutzer kontrolliert wird)
- es werden Preis- und Gewinnspiele durch den Betreiber angeboten
- es werden die für Spielhallen typischen erlaubnisfreien Unterhaltungsspielgeräte vorgehalten (z. B. Fun-Games).

Was muss sonst noch berücksichtigt werden?

Sollte es sich um ein Internetcafé handeln, dass Kindern und Jugendlichen zugänglich ist, ist aufgrund des Jugendschutzrechts folgendes zu berücksichtigen, sowohl im Hinblick auf den Zugang zum Netz (Telemedien) als auch im Hinblick auf das Spielen von Computerspielen (Trägermedien):

Begrenzte Öffnungszeiten

Es sollte Wert darauf gelegt werden, das Internetcafé nur zu festgelegten Zeiten zu öffnen, so dass man das Angebot Internetcafé in den alltäglichen Ablauf, zum Beispiel einer Jugendeinrichtung, besser integrieren und auch kontrollieren kann. Diese Zeitbegrenzung sollte vor allem bei Angeboten für Jüngere gelten.

Aufsichtspersonal

Es muss durchgehend Aufsichtspersonal vorhanden sein, das die Beschränkungen des Jugendschutzrechts kontrolliert – sowohl beim Surfen im Internet als auch beim Spielen von Computerspielen nach den jeweiligen Alterskennzeichnungen (www.usk.de). Mit Aufsicht ist eine **aktive, weisungsberechtigte Kontrolle** über die Internetangebote und das Spielen von Computerspielen gemeint.

Nutzungsordnung

Anweisungen können besonders durch entsprechende Vereinbarungen mit den Nutzern in Verbindung mit einer jedenfalls stichprobenartigen Kontrolle und ausreichenden Sanktionen für Fehlverhalten erfolgen. Eine solche Nutzungsordnung ist für die Computereinrichtungen an Schulen entwickelt worden und von der Kultusministerkonferenz den Schulen zur Verfügung gestellt worden (www.bildungs-server.nrw.de). Die Schüler/innen erhalten eine **individuelle Nutzerkennung** und melden sich mit einem **Passwort** an den vernetzten Computer an.

Jugendschutzprogramme

Auch die Berliner Entscheidungen besagen, dass dann keine Spielhalle bzw. ein ähnliches Unternehmen vorliegt, wenn die Betreiber durch „technische Vorkehrungen oder erforderlichenfalls durch Anweisungen gegenüber ihrer Kundschaft eine entsprechende Nutzung der Computer unterbinden“. Das Gericht führt nicht näher aus, welche technischen Vorkehrungen getroffen worden sein müssen. Bei Internetangeboten erscheint eine wirksame Jugendschutzsoftware nach § 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sinnvoll (siehe www.icra.org [Deutschland] und www.jugendschutzprogramm.de). Ausreichend kann auch sein, wenn der Betreiber die Rechner überwacht (digital oder durch einsehbares Aufstellen der Rechner und gleichzeitiger ständiger Aufsicht).

Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften des Jugendschutzrechts sind klar: Beim **Internetzugang (Telemedien)** geht es um Sendeverbote (unzulässige Sendungen, die überhaupt nicht gesendet werden dürfen bzw. deren Konsum nicht gestattet werden darf), um Sendebeschränkungen (nur zu bestimmten Sendezeiten) und um Werbeverbote nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Hier muss immer beim einzelnen Internetangebot entschieden werden. In Zweifelsfällen wendet man sich an www.jugendschutz.net in Mainz oder an die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) in Berlin.

Zum anderen geht es beim **Spielen von Computerspielen** um die Einhaltung der Altersfreigaben gem. § 12 JuSchG (**Trägermedien**). Hier darf das Spielen von Computerspielen nur nach der jeweiligen Alterskennzeichnung gestattet werden. Das Alter muss auch dann eingehalten werden, wenn die Computerspiele aus dem Internet heruntergeladen sind (Telemedien) und vorher als Trägermedium schon eine Alterskennzeichnung durch die USK erhalten haben (www.usk.de in Berlin).

Darüber hinaus ist wichtig, dass **indizierte oder andere jugendgefährdende** Computerspiele Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen (§§ 15 ff. JuSchG).

Sollte es sich um ein Internetcafé **mit Alkoholausschank** handeln, ist dieses wie eine Gaststätte einzuordnen. Dann sind weitere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten:

1. Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahre, wenn sie nicht von einem Erziehungsbeauftragten begleitet werden (§§ 1 und 4 JuSchG).
2. Keine Abgabe von Alcopops, Rum, Wodka etc. an Jugendliche generell und keine Abgabe sonstiger alkoholischer Getränke an unter 16-Jährige (§ 9 JuSchG).

Wie ist das bei LAN-Partys?

Zur Frage, ob bei LAN-Parties eine Spielhalle vorliegt, gilt das oben Festgestellte grundsätzlich entsprechend. Dem Vorliegen einer Spielhalle könnte im übrigen entgegenstehen, dass LAN-Partys üblicherweise **nicht auf Dauer** betrieben werden. Auf jeden Fall muss der Betreiber dafür sorgen, dass nur solche Spiele gespielt und eingesehen werden, die für die jeweilige Altersstufe **freigegeben** sind (siehe oben).

Fazit

Gesetzliche Bestimmungen sind ein wichtiger Baustein des Jugendschutzes. Sie können pädagogisches Handeln nicht ersetzen. Das Internet ist neutral, nicht an sich gefährlich. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, unter anderem medienkompetente Nutzung zu ermöglichen. Die Jugendhilfe kann auch dazu beitragen, selbst sinnvolle Inhalte ins Internet zu stellen. Ferner soll es ihre Aufgabe sein, benachteiligte Kinder und Jugendliche mit dem Medium Internet vertraut zu machen. **AJS**

Alcopops in Pulverform

Kaum ist das alte Problem der Alcopops mit einer Sondersteuer eingegrenzt worden, da produziert ein Unternehmen im Siegerland ein neues, indem es das gleiche Getränk in Pulverform anbietet. Der Clou an der Geschäftsidee: Durch die Darreichungsform in kleinen Alutütchen umgeht die

Hersteller-Firma Subyou in Kreuztal die Alcopop-Steuer.

Das Getränkepulver besteht aus branntweinhaltigem Alkohol (Wodka oder Rum) und Früchten mit einem Alkoholgehalt von 4,8 Volumenprozent („Blackberry-Wodka“ und „Tropical White Rum“). Das Pulver (65 Gramm) ist in Tüten abgepackt und soll nach Herstellerangaben in einem Viertelliter Wasser aufgelöst werden. Kritiker bescheinigen dem Pulver allerdings einen Geschmack wie „Ahoi-Brause mit einem Schuß Urin“ (*Die Welt*).

Das Produkt wird über die Internetseite des Herstellers im Wege des Versandhandels angeboten: 15 Beutel gibt es für knapp 30 Euro plus 3,80 Euro Versand (www.subyou.de). Es soll aber mittlerweile auch in Tankstellen und Kiosken zu kaufen sein (Preis pro Tüte 1,69 Euro).

Der Verkauf im örtlichen Handel ist nicht so sehr das Problem. Hier müssen und können die Betreiber in Zweifelsfällen das Alter der jugendlichen Käufer überprüfen, zum Beispiel durch Ausweiskontrolle. Denn Alcopops in Form von Getränkepulver darf an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben, noch darf ihr Verzehr gestattet werden. Die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist eindeutig. Neben branntweinhaltigen Getränken darf auch ein überwiegend branntweinhaltiges Lebensmittel, was das Pulver ohne Zweifel darstellt, nicht an Minderjährige abgegeben werden (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz).

Mit Sorge muss aber der Altersnachweis beim Internetverkauf gesehen werden. Es reicht nicht aus, dass sich die Herstel-

lerfirma das Alter vom Besteller nur schriftlich bestätigen lässt (Kästchen ankreuzen mit der Zusicherung „Ja, ich bin über 18“). Eine solche lasche Alterskontrolle verführt Jugendliche dazu, sich als Erwachsene auszugeben. Die AJS fordert die Herstellerfirma auf, das Alter in jedem Einzelfall über das PostIdent-Verfahren bestätigen zu lassen. Gleichzeitig muss der Bezug des Produktes per eigenhändig übergebenen Einschreiben beim Empfänger bestätigt werden.

Um den Jugendschutz beim Internetverkauf zu verbessern, ist darüber hinaus der Gesetzgeber gefordert, nämlich ein Verbot des Versandhandels mit branntweinhaltigen Getränken in das Jugendschutzgesetz aufzunehmen. Ein vergleichbares Verbot gibt es schon für jugendungeeignete Medien (Computerspiele, Filme etc.). **AJS**

Fincke, Andreas / Pöhlmann, Matthias
Kompass: Sekten und Religiöse Weltanschauungen Ein Lexikon

Gütersloher Verlagshaus 2004
238 Seiten, 14,95 Euro.

Dieses Buch der beiden Referenten der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) Andreas Fincke und Matthias Pöhlmann bietet allen, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem unüberschaubaren Markt von Religion und Welt-



anschauung konfrontiert werden, kurze Informationen zur ersten Orientierung. Die Auswahl der Stichwörter umfasst neben Grundbegriffen (Jugendreligionen, Pfingstbewegung, Okkultismus u.a.) und allgemein bekannten Gemeinschaften wie den Zeugen Jehovas oder der Scientology-Organisation auch unbekanntere Bewegungen (z.B. „Organische Christus-Generation“) sowie Begriffe aus dem Bereich der Esoterik („Indigo-Kinder“, „Kristall-Kinder“, „Lichtnahrung“ u.a.) und der Jugendkulturen („Gothic“). Vielen werden diese Hinweise bereits genügen. Für tiefergehende Informationen wird im Anhang auf einige Internetadressen verwiesen. Die Liste der weiterführenden Bücher ist allerdings ein wenig knapp.

Alko-Brause: Wie Medien Drogentrends machen

ARD-Monitor: „Richtig absurd“

Viele kennen das Alkoholpulver aus der Tüte – vom Hörensagen, wenige haben es bisher wirklich gesehen. Das ging auch bis vor einigen Wochen gar nicht – weil das Produkt noch nicht auf dem Markt war. Erst nach einer „gigantischen Medienhilfe“ hat der Hersteller ein Vertriebssystem aufgebaut. Dank Gratis-Promotion könnte die Wodkabrause jetzt Trend werden. Eine kleine Dokumentation von Monitor:

Die Bild-Zeitung titelte: „Alcopops jetzt auch als Brausepulver“. Der Anfang eines großen Medientheaters: Die Alko-Brause läuft auf höchster Rotation. Kaum ein Sender, kaum eine Zeitung kommt ohne aus. Journalisten inszenieren Tests. Sogar zwei Ministerien kündigen an, die Gesetze zu über-

prüfen. Absurdes Theater, denn kaufen kann man das Pulver bisher so gut wie nirgendwo. Erst jetzt – nach der gigantischen Medienhilfe (Gratispromotion auf allen Kanälen) – will der Hersteller ein Vertriebssystem aufbauen.

Alko-Brause Erfinder Jost-Henner Nies hält seit dem 15. Oktober (Bericht in der BILD-Zeitung) ununterbrochen Pressevorführungen wie diese: Das Pulver ins Glas. Wasser drauf, umrühren, der Cocktail ist fertig. Klebrig süß, kaum Geschmack – aber egal. Denn das Geschrei ist riesig.

Jost-Henner Nies, Alko-Brause-Erfinder: „Die Berichterstattung fing mit der BILD-Zeitung an, ging über RTL, Sat1, Vox, Kabel1, N24 und viele, viele Sender, die ich nicht erfassen

konnte. Zuerst kam die Berichterstattung und dann kam die Markteinführung, so dass wir von der Anzahl der Nachfragen vollkommen überrascht waren. Im Augenblick ist nach der üblichen Methode: first-in, first-out das Pulver nur hier und dort sporadisch zu haben.“

Ende von Monitor: Noch ist das Pulver ein Phantom. Doch wenn das Marketing wirkt, werden Sie vielleicht irgendwann an Wodkabrause lutschen. Das hat dann niemand gewollt. *Und Moderatorin Sonia Mikisch meinte zum Schluss:* Schon gut, jetzt haben auch wir dem ganzen Spuk wieder Aufmerksamkeit geschenkt. Aber nicht ganz so werbewirksam.“

www.monitor.de

Mobbing ist unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet

Experten diskutierten auf einer Tagung in Köln über professionelle Hilfen für Mobbing-Opfer

Streitereien und Rangeleien gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Die meisten Konflikte können Kinder unter sich regeln. Wird aber ein Kind systematisch über längere Zeit schikaniert und fertig gemacht, dann ist das „Mobbing“ oder „Bullying“. Schätzungsweise zehn Prozent aller Schulkinder sind betroffen, das sind ein bis drei Kinder pro Klasse. Damit ist Mobbing kein Randthema, sondern ein verbreitetes Problem.

Eine Tagung zum Thema „Mobbing unter Kindern und Jugendlichen. Was kann dagegen getan werden?“ der Arbeitsge-

meinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Köln, und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Münster, am 8. Dezember in Köln ist auf großes Interesse gestoßen. 200 Fachkräfte hatten sich angemeldet. Aus Platzgründen konnten nur 90 Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte aus der Jugendhilfe, von Beratungsstellen und der Polizei berücksichtigt werden. Wegen des großen Interesses wird die Tagung am 28. Februar 2005 im Kolpinghaus in Köln wiederholt.

Stefan Korn von der Universität München wies auf „die immense psychische Belastung“ der betroffenen Kinder hin, aus denen sie in der Regel ohne Hilfe von außen nicht herausfinden: „Schulverweigerung und körperliche Beschwerden sind wahrscheinliche Folgen“. Deutlich wurde, dass beim Mobbing nicht nur Täter und Opfer, sondern die gesamte Gruppe – Täter, Anfeuernde, Beobachter u.a. – eine Rolle spielen. Darum kann das Mobbingopfer nur dann effizient geschützt werden, wenn die ganze Gruppe/Schul-

klasse in die Anti-Mobbing-Strategie einbezogen wird.

Beim Mobbing sind die Erwachsenen besonders gefordert: Da die „Opfer“ aus Angst vor noch mehr Terror und aus Scham selten über ihre Qualen sprechen, ist es umso wichtiger, dass Eltern und Pädagogen aufmerksam sind und eingreifen. Allerdings sind diese oft ratlos, und in der Tat können gut gemeinte, aber falsche Hilfsangebote die Situation des betroffenen Kindes verschlimmern. Auf der Tagung wurden deshalb professionelle Anti-Mobbing-Strategien vorgestellt. Der australische Psychologe Christopher Szaday, der in Zürich arbeitet, informierte über den „No Blame Support Group Approach“ und der Polizeibeamte Michael Heimes aus Viersen über die „Anti-Bullying-Strategie“ nach Dan Olweaus.

Weitere Informationen über die Tagungsergebnisse sind bei der AJS erhältlich. Anmeldungen für die Wiederholungstagung sind ebenfalls an die AJS zu richten.

@carmen.trenz@mail.ajs.nrw.de

Internet glaubwürdiger als Radio

Jugendliche empfinden die Tageszeitung als das glaubwürdigste Medium. Das geht aus einer Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest hervor.

Demnach gaben von rund 1 000 Befragten in der Bundesrepublik im Alter zwischen 12 und 19 Jahren 42 Prozent an, bei widersprüchlicher Berichterstattung in verschiedenen Medien am ehesten der Tageszeitung zu vertrauen. Für 30 Prozent hat das Fernsehen die höchste Glaubwürdigkeit, für 15 Prozent das Internet und für 12 Prozent das Radio.

Beim persönlichen Medienbesitz ist der Studie zufolge das Handy Spitzenreiter. Neun von zehn Jugendlichen gaben an, ein eigenes Mobiltelefon Handy zu besitzen, wobei das Versenden von SMS für sie die wichtigste Funktion ist.

Etwa zwei Drittel verfügen über ein Fernsehgerät, 53 Prozent über einen PC und 28 Prozent über einen eigenen Internet-Zugang. Der Anteil der Jugendlichen mit Computer-Erfahrung liegt bei 94 Prozent. 85 Prozent nutzen regelmäßig das Internet. **Chip-online**

Die zwei Ohrfeigen, die ein Baden-Württembergischer Staatsminister seinem politischen Widersacher verpasst hat, mögen in der heutigen Welt des wohltemperierten Talkshowgebells wie ein Rückfall in die Barbarei erscheinen. Doch sind sie ein Ausdruck von Zivilisiertheit. Es hat schließlich Zeiten gegeben, in denen mangelnde Loyalität mit Schwerthieben bestraft wurde. Denn die Ohrfeige ist eine relativ harmlose Form der Gewalt – verglichen etwa mit dem Fausthieb. Man sieht das auch daran, dass sie bis vor kurzem

Harmlos

ein alltägliches Mittel der Kindererziehung war.

Die Ohrfeige ist also gar kein richtiger Schlag. Sie ist eher ein Ritual als ein wirksames Mittel im Kampf. Sie verletzt mehr die Ehre als den Körper. Das erklärt ihre große zeremonielle Bedeutung: Als Zeichen der Herrschaftsausübung spielte sie eine Rolle bei der Einsetzung von Herzögen, bei der Firmung, im Handwerksbrauch, im Hochzeitsritual und beim Ritterschlag.

Gerade wegen dieser ritualen Kraft ist die Ohrfeige auch die Waffe der Frauen, die sich der Zudringlichkeit der Männer erwehren wollen. Im Regelkanon intersexueller Kommunikation war sie das Nonplusultra der Eskalation, mit dem die Frau auch den begriffsstutzigsten Kraftmeier bändigen konnte.

Genau deshalb gilt die Ohrfeige dem echten zivilisationsfernen Prügelknaben als weiblich. Für ihn ist die Ohrfeigenaffäre von Stuttgart nur ein Zickenkrieg unter Männern.

Matthias Heine / DIE WELT

AJS FORUM ISSN 0174/4968

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V.
Poststraße 15-23, 50676 Köln
Tel.: (02 21) 92 13 92-0,
Fax: (02 21) 92 13 92-20
e-mail: info@mail.ajs.nrw.de
<http://www.ajs.nrw.de>

mit Förderung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder aus Mitteln des Landes NRW
Vorsitzender: Jürgen Jentsch MdL (Gütersloh)

Stellvertreter(innen):

Prof. Dr. Karla Etschenberg (Einzelmitglied)
Prof. Dr. Wilfried Ferchhoff
(Ev. Arbeitskreis Kinder- u. Jugendschutz NRW)
Wilhelm Müller (Landesjugendring)
Prof. Dr. Joachim Faulde (Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz NRW)
Michael Schöttle (Arbeiterwohlfahrt)
Gabriele Surek (Diakonisches Werk)
Ulrike Werthmanns-Reppekus
(Der Paritätische NRW)

Kooptiert in den Vorstand:

Vertreter(in) vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW

Redaktion: Jan Lieven, Gf.: 92 13 92-19
Redaktionsmitarbeit: (Telefondurchwahl)
N.N.(-16), Carmen Trenz (-18),
Sebastian Gutknecht (-15), Gisela Braun (-17),
N.N. (-14), Dr. Stefan Schlang (-12)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag/Anzeigenverwaltung/Herstellung:
DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26, 45201 Essen
Anzeigen: Markus Kämpfer
Tel.: (0 20 54) 51 19, Fax: (0 20 54) 37 40
e-mail: info@drei-w-verlag.de
<http://www.drei-w-verlag.de>

Bezugspreis:

3 Euro pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 Euro
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Das AJS FORUM wird vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (dzi) regelmäßig dokumentiert und erscheint als Quellennachweis auf der Datenbank SoLit (CD-Rom)

Stall ausmisten gehört dazu

Auch nach 100.000 Filmfreigaben kann es die FSK nicht allen Recht machen

Was mag junge Franzosen wohl von gleichaltrigen Deutschen unterscheiden? Ob sie abgestumpfter sind? Oder einfach nur reifer? Tatsache ist jedenfalls, dass in Frankreich schon Fünfjährige mehr Freiheiten haben als deutsche Jugendliche, die zehn Jahre älter sind; zumindest im Kino. Denn jenseits des Rheins kommen viele Filme ohne Auflagen in die Kinos, die sich bei uns zum Teil sogar erst 16-Jährige anschauen dürfen. „Spider-Man 2“, „Ladykillers“, „Fahrenheit 9/11“, „I, Robot“, „King Arthur“: allesamt hier erst ab 12 Jahren freigeben, in Frankreich ohne Altersbeschränkung. Bei der Comic-Verfilmung „Hellboy“ gab es wenigstens die Verpflichtung, im Aushang auf die expliziten Gewaltszenen hinzuweisen. Das galt zwar auch für „Collateral“ (bei uns gar erst ab 16), doch selbst diesen Killer-Thriller mit Tom Cruise durften sich theoretisch schon kleine Kinder anschauen.

Die Erklärung für diese Freizügigkeit ist einfach. Gewalthaltige Genre-Filme aus Hollywood kommen in Frankreich in der Regel ohne Beschränkung in die Kinos, weil die dargestellte Gewalt, wie ein französischer Filmprüfer erläutert, „keinen Bezug zur Realität französischer Jugendlicher hat“. In solchen Fällen gehen die Prüfer davon aus, dass gerade Jugendliche, die ja Zielgruppe dieser Filme sind, den Code kennen, nach dessen Muster solche Action-Filme funktionieren: „Jeder französische Jugendliche hat gegenüber solcher Filmgewalt ein hohes Maß an Distanz“.

Und deutsche Jugendliche? Sie sind gewissermaßen ein Opfer der Geschichte, erklärt Gerd Albrecht. Der frühere Direktor des Frankfurter Filminstituts ist der dienstälteste Filmprüfer der FSK (siehe auch *Kasten auf Seite 13*). Die 1949 gegründete Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft feiert am 9. Dezember ihre 100.000. Filmprüfung. Normalerweise werden die Freigaben der FSK ohne Murren hingenommen; allenfalls Elfjährige ärgern sich hin und wieder, wenn sie zum Beispiel nicht in den neuen „Harry Potter“-Film dürfen. Selbst das aber ist nach dem neuen Gesetz zum Jugendmedienschutz mittlerweile möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter mitkommt. Dabei wird's aber wohl bleiben, denn Eltern beklagen sich über Filmfreigaben vor allem dann, wenn sie als zu lasch empfunden werden.

Um nun die kulturellen Unterschiede zu Frankreich zu verstehen, müsse man sich, so Albrecht, die historischen Unterschiede vergegenwärtigen; schließlich habe es bei uns bis weit ins 20. Jahrhundert hinein eine sehr aktive Form von Zensur gegeben. Tatsächlich kann sich sogar die doch erst 55 Jahre alte FSK von diesem Vorwurf nicht freimachen. Die deutsche Filmwirtschaft hat die Einrichtung einst ins Leben gerufen, um einer staatlichen Zensur vorzubeugen. Die Besatzungsmächte waren besorgt, dass sich in der Bevölkerung

durch die Kinofilme nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten könnte. Also durfte kein Film ohne die Kontrolle durch die FSK vorgeführt werden; selbst Filmplakate und Schaukastenfotos wurden überprüft.

In erster Linie suchten die Gremien der FSK, die sich streng an der verfassungsmäßigen Ordnung und den Sittengesetzen orientierten, allerdings nach „Stellen“, die auf irgendeine Art hätten anstößig wirken können; Sex und Nacktheit waren verpönt, Liebe durfte nur in der Ehe vorkommen. In den ersten fünf Jahren ihres Wirkens hat die FSK 613 Filme, immerhin 17 Prozent ihres Gesamtkontingents, geschnitten oder ganz verboten. Ein Beispiel für die tägliche Praxis: Als in Louis Malles zweitem Film, „Die Liebenden“ (1958), eine Frau Mann und Kind verlässt, wurde das Kind aus dem gesamten Film entfernt; die ungeheuerliche Herzlosigkeit dieser Mutter mochte die FSK dem deutschen Publikum nicht zumuten. Die Filmkunst litt jedoch nachhaltiger unter der politischen Zensur. Aus Vittorio de Sicas Film „Die Eingeschlossenen“ (1962, nach einem Stück von Jean-Paul Sartre) wurden sämtliche Bezüge zum Nationalsozialismus entfernt; angesehene Namen wie Flick, Krupp oder Mercedes-Benz wollte man nicht durch ihre Verbindung mit den Nazis diskreditieren.

„Casablanca“ wurde aus ähnlichen Gründen zur Räuberpistole. Bestes Beispiel für das politische Klima dieser Zeit ist aber „Nacht und Nebel“ von Alain Resnais, den die Festivalleitung in Cannes 1956 aufgrund deutscher Proteste aus dem Programm nahm: Der Film schade dem deutschen Ansehen und erschwere die Verständigung unter den Völkern, hatte der deutsche Botschafter in Paris zu Bedenken gegeben. „Nacht und Nebel“, 1955 zum Gedenken der zehn Jahre zurückliegenden Befreiung der Gefangenen aus den Konzentrationslagern gedreht, gilt noch heute als eine der erschütterndsten Dokumentationen über die Konzentrationslager der Nationalsozialisten. Aufgrund der deutschen Intervention lief der Film in Cannes nur außerhalb des Wettbewerbs.

Erst der gesellschaftliche Klimawechsel Ende der Sechziger Jahre beendete die politische Zensurarbeit der FSK. Nun war der bundesdeutsche Filmmarkt auch offen für jene Werke, die bislang als so genannte kommunistische Propaganda hierzulande überhaupt

Ewige Worte

Dies ist die Rangliste der am häufigsten vorkommenden Worte in den 100.000 von der FSK geprüften Filmtiteln

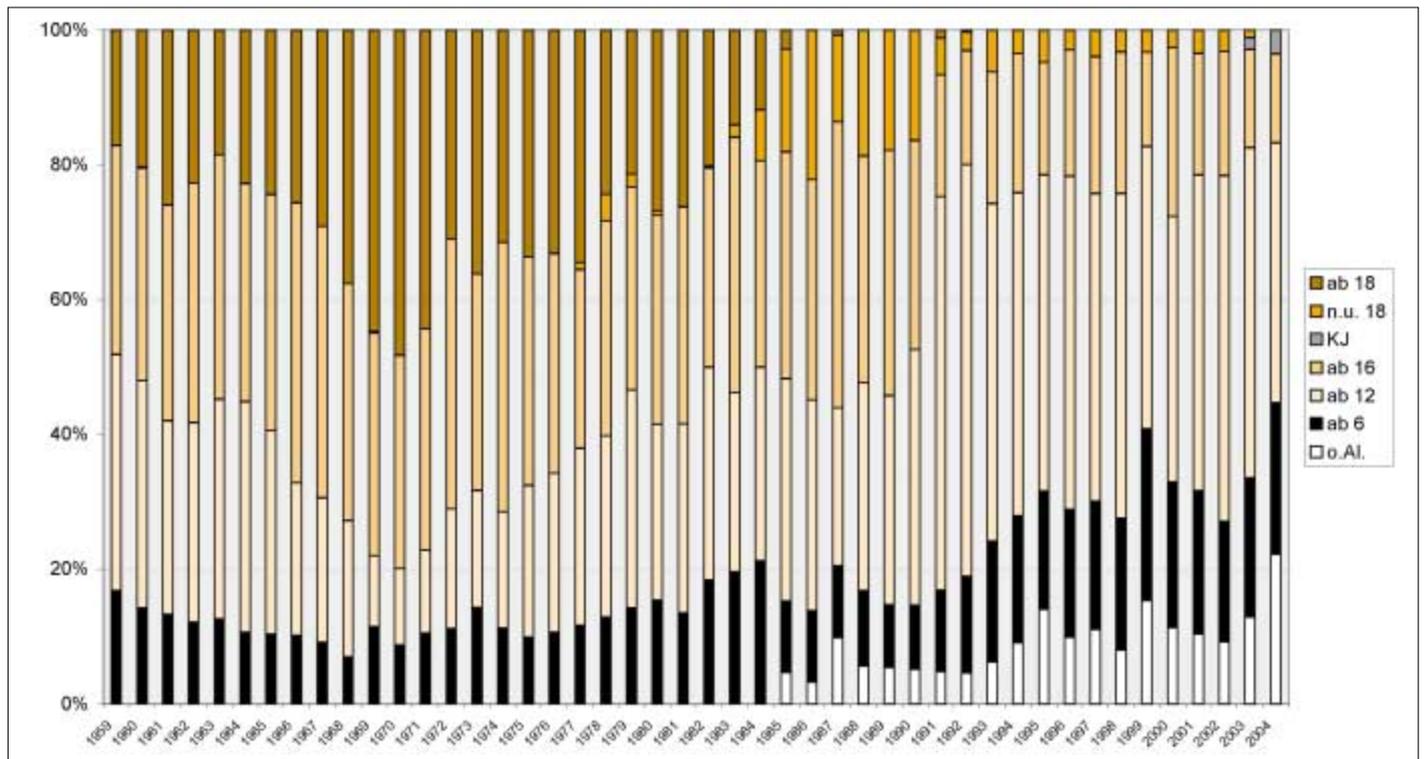
- | | |
|---------------|-----------|
| 1. Liebe | (1036mal) |
| 2. Mann | (957mal) |
| 3. Frau | (794mal) |
| 4. Nacht | (657mal) |
| 5. Welt | (630mal) |
| 6. Leben | (613mal) |
| 7. Tag | (500mal) |
| 8. Mädchen | (490mal) |
| 9. Tod | (457mal) |
| 10. Abenteuer | (424mal) |

aus: DIE WELT

Was ist die FSK?

Die FSK wurde 1949 durch Vertreter der Filmwirtschaft, der Bundesländer und der Kirche nach dem Vorbild des amerikanischen „Production Code“ gegründet. Sie prüft Filme und Videokassetten, die für die öffentliche Vorführung vorgesehen sind beziehungsweise öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Es gibt zwar keine Vorlagepflicht, doch ohne FSK-Freigabe darf ein Film nicht öffentlich vorgeführt werden. Es gibt fünf Kennzeichnungen: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“; Freigegeben „ab 6“, „ab 12“ oder „ab 16 Jahren“ sowie „Keine Jugendfreigabe“ (siehe § 14 Jugendschutzgesetz). Nach diesen Freigaben richten sich auch die Sendezeitbeschränkungen in den Fernsehprogrammen. Die Freigaben sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern sollen allein gewährleisten, dass das „körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird“.

tpg



FSK- gekennzeichnete Kinofilme nach Freigabekategorien 1959 - 2004

www.fsk.de

keine Chance hatten. Seither widmet sich die FSK nur noch dem Jugendschutz.

Trotzdem, prognostiziert Gerd Albrecht, werde es wohl noch eine Weile dauern, bis hier französische Verhältnisse herrschten. Gerade in Sachen Erotik sei die Freigabepaxis aber sehr viel liberaler geworden. Auf Gewaltdarstellungen reagierten die Prüfer jedoch unverändert kritisch. Albrecht (72) muss es wissen: Er ist seit 1970 für die FSK als Filmprüfer tätig und hat seither an die 2.500 Filme gesichtet. Spaß macht ihm das nur selten. Aber, zitiert er mit Gleichmut seinen Onkel, einen Landwirt: „Stall ausmisten gehört auch zur Arbeit“. Trotz all seiner Erfahrung weiß natürlich selbst Gerd Albrecht nicht ganz genau, wie Kinder und junge Erwachsene auf bestimmte Bilder reagieren. Deshalb stoßen die Freigaben der FSK-Prüfer zwangsläufig regelmäßig auf Kritik: weil es immer wieder Menschen gibt, die ihre Kinder vor Filmen mit Sex und Gewalt schützen wollen. Die Liste der umstrittenen FSK-Freigaben ist lang; besonders heftig war das Unverständnis bei David Lynchs Film „Wild at Heart“ oder Jonathan Demmes „Schweigen der Lämmer“, und Martin Scorseses „Letzte Versuchung Christi“ (alle ab 16) hätten fundamentalistische Christen am liebsten auf dem Index gesehen. Aus dem Verkehr ziehen kann die FSK einen Film übrigens nicht; für den berüchtigten Index ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zuständig.

Tillmann P. Gangloff
freier Journalist, Allensbach

Interview

Die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) prüft mit „Sophie Scholl - Die letzten Tage“ in Wiesbaden ihren 100 000. Film. Der Kölner Dr. Gerd Albrecht ist dienstältester Prüfer der FSK, benannt von der EV. Kirche für die Gruppe der Öffentlichen Hand. Mit ihm sprach Alexandra Wach vom Kölner Stadtanzeiger.

KÖLNER STADT-ANZEIGER: Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass Filme nur mit einer Alterseinstufung vorgeführt werden dürfen. Offenbar wird Spielfilmen eine besondere Wirkungsweise zugeschrieben.

GERD ALBRECHT: Genau darum geht es in den Prüfungen. Es gilt, negative Wirkungen auf Kinder einzuschätzen, wie Angst oder Aggressivität. Denn Filme haben andere Wirkungsmöglichkeiten als Bücher, die in den Buchhandlungen ohne Altersbegrenzung ausliegen. Deshalb haben wir auch den letzten Harry-Potter-Film, der Angst einflößende Szenen beinhaltet, erst ab zwölf Jahren freigegeben.

Das neue Jugendschutzgesetz erlaubt aber, dass Jüngere den Film auch sehen könnten, wenn sie in Begleitung der Eltern ins Kino gehen. Ist das nicht widersprüchlich?

ALBRECHT: Die Eltern sollen nun mal auch in die Verantwortung genommen werden. Ihre Anwesenheit bietet eine Schutzfunktion. Im Gegensatz zum Production Code der USA, der vor allem nach

pornographischen Verstößen fahndet, haben wir eine Wirkungszensur.

Aber ohne die Amerikaner gäbe es doch keine FSK?

ALBRECHT: Die Amerikaner haben direkt nach Kriegsende erstmal alle deutschen Filme verboten. Dann haben sie alles, was harmlos erschien, aus der Tonfilmzeit, die ja vor dem Dritten Reich anfängt, freigegeben. Es interessierte sie nur die politische Zensur, überhaupt nicht die Jugendschutzfreigaben.

Der erste umstrittene Film war „Die Sünderin“. Wie hat man gegen seine Freigabe argumentiert?

ALBRECHT: Was bei der „Sünderin“ eine Rolle spielte, ist, ganz anders als heute oft dargestellt wird, nicht der nackte Busen von Hildegard Knef gewesen. Die anstößigen Punkte waren Prostitution, Tötung auf Verlangen und Selbstmord.

Der Jugendschutz wird durch Internet und Kopiermöglichkeiten erschwert. Empfinden Sie Ihre Arbeit inzwischen nicht als vergeblich?

ALBRECHT: Nein. Irgendwie ist Jugendschutz natürlich eine Form von Selbstrechtfertigung der Gesellschaft. Aber wenn wir die Ausbreitung zweifelhaften Gedankenguts nicht verhindern können, sollten wir es zumindest erschweren. **KStA**

Erstmalig enthält das neu erschienene Heft Nummer 63 des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) eine laut Herausgeber „einzigartige“ **Bestandsaufnahme zum Jugendmedienschutz**. Es dokumentiert den Jugendmedienschutz beim Fernsehen vor allem aus der Innensicht von Programmverantwortlichen und Pro-



grammmachern. Neben dem Intendanten Markus Schächter und dem rheinland-pfälzischem Ministerpräsidenten und ZDF-Verwaltungsratsvorsitzenden Kurt Beck kommen über 40 weitere Personen aus dem Umkreis des ZDF zu Wort. Das Heft ist in der *ZDF-Schriftenreihe Nummer 63* er-

schienen. Anfragen an das ZDF, Justitiariat – Kommunikation/Publizistik, 55100 Mainz, Telefon 06131/70-2000, Telefax 06131/70 2788, www.zdf.de

Welche Filme sind für Kinder geeignet? Diese Frage stellen sich viele Eltern und Verwandte zum bevorstehenden Weihnachtsfest, wenn sie ihren Kindern eine DVD oder einen Videofilm schenken wollen. Das Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland (KJF) hat in einer kleinen Bro-



schüre eine **Empfehlungsliste** veröffentlicht, in der aktuelle und geeignete Titel für die Zuschauer zwischen vier und zehn Jahren ge-

annt werden. Die Broschüre **filme für kinder zum fest auf dvd und video** ist kostenlos und kann angefordert werden beim KJF in Remscheid, Fax 02191/794-230 oder Telefon 02191/794-237 oder @presse@kjf.de.



Streitschlichtung an Schulen ist das neue Heft in der Reihe *Impulse* der Behörde für Bildung und Sport Hamburg (28 Seiten, DIN A 4 halb). Bezug beim Herausgeber Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Beratungsstelle Gewaltprävention, Grabenstr. 32, 20357 Hamburg, Leitzahl 273/5014, Telefon 040/42889-6100, Telefax 040/42889-6170.

Ein Faltblatt informiert über das **Verbundsystem sozialer Hilfen zum Schutz des Kindes vor Gewalt** im Kreis Olpe. Die aktualisierte Auflage ist erhältlich beim Kreis Olpe, Jugendamt, Postfach 1560, 57445 Olpe, Telefon 02761/81-457, Telefax 02761/94503-457, @kj_bruening@kreis-olpe.de

Ein **Erziehungsratgeberbuch** hat die Arbeiterwohlfahrt herausgegeben. Das Buch trägt den Titel *Eltern-Kompass 3-6 Jahre* (über 300 Seiten, 19,80 Euro plus 2,60 Euro Versand). Leseproben sind unter www.vitawo.de möglich. Bestellungen an Vitawo GmbH, Konrad-Zuse-Str. 13, 58239 Schwerte, Telefon 02304/25 30-14, @info@vitawo.de

Voll ist out

Münster startet Initiative zum verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol

Von den rund 100 Menschen, die beim Rosenmontagszug 2004 in Münster versorgt werden mussten, waren die Hälfte unter 18 – und immer war Alkohol im Spiel. Grund genug für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, eine breit angelegte Initiative zum verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu starten, die die neue Session begleiten und überdauern soll. Das Maßnahmenpaket richtet sich an Eltern, Schulen, Handel und natürlich an Jugendliche. „Mit ‚Voll ist out‘ wollen wir Jugendliche für ihr Trinkverhalten sensibilisieren und ihnen Alternativen aufzeigen“, erklärt Anna Pohl, Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. „Wir unterstützen Eltern bei ihrer Aufgabe, ihren Kindern altersgerecht und lebensnah den Umgang mit Alkohol zu vermitteln. Außerdem soll das Jugendschutzgesetz in Mün-

ster noch besser umgesetzt werden.“ Zu diesem Zweck setzt das Amt auf die Zusammenarbeit mit Handel und Schule. Außerdem bedient es sich nicht nur der Fachleute aus den eigenen Reihen, sondern kooperiert u. a. auch mit freien Trägern.

Mit Postkarten, Internetseiten und Aufklebern werden Verhaltensmuster in Frage gestellt und Alternativen aufgezeigt. Die Me-



dien werden in den Monaten bis Aschermittwoch verteilt. Schulen können für die Jahrgänge 7 bis 9 ein leicht einsetzbares Manual mit Unterrichtseinheiten zum Thema „Alkohol“ kostenlos abrufen, es wurde von der Fachstelle Suchtvorbeugung speziell für „Voll ist out“ erarbeitet. Auch viele Ju-

gendeinrichtungen in Münster planen für die Karnevalszeit Angebote und Veranstaltungen zur Alkoholprävention.

97 Prozent aller Jugendlichen haben mit 16 schon Erfahrungen mit Alkohol gemacht. Dabei verbietet das Jugendschutzgesetz den Verkauf jeglichen Alkohols an Jugendliche dieser Altersgruppe. Dem Personal in Diskos, Kneipen, Kiosken, Tankstellen usw. kommt hier eine große Verantwortung zu. Die Initiative will sie dabei unterstützen. Dazu wird das Jugendamt gemeinsam mit dem Ordnungsamt das Gespräch mit Handel, Gaststättengewerbe und Diskobetreibern suchen. Die wesentlichen Regeln des Jugendschutzgesetzes werden dabei auf handlichen Karten verteilt. Mit Aufklebern können sich die Betriebe zum Jugendschutz und zur Kampagne „Voll ist out“ bekennen.

Weitere Informationen bei der Suchtvorbeugung (Tel. 0251/492-51 85) und beim Kinder- und Jugendschutz (Tel. 0251/492-58 64) der Stadt Münster (www.vollistout.de)

SMS

Bücher

Thomas Feibel
Killerspiele im Kinderzimmer
Was wir über Computer und Gewalt wissen müssen
Patmos Verlag 2004,
180 Seiten, 15,40 Euro

Rosemarie Portmann
Kinder haben Rechte
Denkanstöße, Übungen
und Spielideen zu den



Kinderrechten
Don Bosco Verlag München
2001, 192 Seiten, 18,50 Euro

Benno Schick/Andrea Kwasiok
Die Rechte der Kinder von Logo einfach erklärt
Redaktion ZDF
Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
5. geänderte Auflage Sommer 2004, Bezug: Anfragen an www.bmfsfj.de





AJS (Hg.) (Präs)
Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen
Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention, 152 S.,
Schutzgebühr 7,00 EUR.

..... Exemplare



Braun/Hasebrink/ Huxoll (PädO)
Pädosexualität ist Gewalt
(Wie) Kann die Jugendhilfe schützen?
BeltzVotum Verlag, Weinheim,
173 S., 19,90 EUR.

..... Exemplare

ohne
Rabatt-
gewährung



MFJFG (Hg.) (BauSt)
Bausteine für Jugendarbeit und Schule zum Thema „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“,
306 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare



AJS (Hg.) (KiAl)
Kinder und Alkohol
Tips für Mütter und Väter zur Suchtvorbeugung, 12 S.,
Schutzgebühr 1,00 EUR.

..... Exemplare

2. Auflage



MAGS (Hg.) (UB)
Jugendkriminalität - Wir diskutieren
Umfangreiche Arbeitsmappe zu "Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit."
228 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare

8. Auflage



7. Auflage

AJS (Hg.) (SXM)
Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen

Ein Ratgeber für Mütter u. Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen Gewalt an Kindern. 52 S.,
Schutzgebühr 1,50 EUR.

..... Exemplare



AJS Bayern (Hg.) (MP)
Familie und Fernsehen
Eine Arbeitsmappe mit drei Einzelheften: Leitfaden Zusammenarbeit mit Eltern, Hinweise zu Einstiege zur medienpädagogischen Elternarbeit und Broschüre zur Medienerziehung zum Thema Fernsehen und Video im Kindergarten sowie weitere Materialien. Mappe mit DIN A 4-Heften und weiterem Info-Material. Schutzgebühr 8,00 EUR.

..... Exemplare



MFJFG (Hg.) (FamR)
Familienrechtliche Konflikte mit „Sekten und Psychokulten“
1998, 77 S., Schutzgebühr 1 EUR.

..... Exemplare



8. Auflage

(BtMG)
Betäubungsmittelgesetz und Hilfen

Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten §§ und ihre Anwendungen, sowie die Grundstrafatbestände und Strafbestimmungen. Gesetzliche Hilfsmöglichkeiten. 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

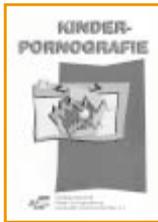
..... Exemplare



2. Auflage

AJS (Hg.) (DOC28)
Materialien zum Thema: Gewalt und Gewaltprävention
Sammlung von Texten aus Wissenschaft, Praxis, Politik und Journalistik,
491 S., Schutzgebühr 10,00 EUR.

..... Exemplare



AJS (Hg.) (KiPo)
Kinderpornografie
Hintergründe von Produktion und Handel sowie Folgen für betroffene Kinder,
16 S., Schutzgebühr 0,20 EUR.

..... Exemplare



WerWieWas?
Arbeitshilfe der Landesstellen NRW zu Fragen der Mediennutzung, Medienwirkung und Schutzvorschriften,
36 S., Schutzgebühr 0,20 EUR.

..... Exemplare

AJS u.a. (Hg.)
(WWW)



(Dreh) **Dreh Scheibe: Rund um die Jugendschutzgesetz**
Komprimiertes Wissen auf „spielerische Art“ vermittelt. Alles wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK. Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, Schutzgebühr 0,90 EUR.

..... Exemplare



(ECST) **Ecstasy-Faltblatt**
Eine Information für Eltern, Lehrer und Erzieher über Ausmaß, Wirkungen und Folgen der Party-Droge „E“, 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

..... Exemplare



15. Auflage

(JuSchG)
Das Jugendschutzgesetz
Gesetzestext mit Erläuterungen zu den Regelungsbereichen. Broschüre herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, 52 S.,
Schutzgebühr 1,90 EUR.

..... Exemplare



(Tät)
An eine Frau hätte ich nie gedacht...!
Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen,
24 S., Schutzgebühr 1,50 EUR.

..... Exemplare

Bestellhinweise

Folgende **Rabatte** werden gewährt auf die Gesamtmenge **aller** Titel (falls dort nichts anderes angegeben)

ab 5 Expl. 10 %	ab 25 Expl. 20 %	ab 100 Expl. 30 %
ab 10 Expl. 15 %	ab 50 Expl. 25 %	

Zahlungsweise (bitte ankreuzen)

Für Privatpersonen:

- Verrechnungsscheck / Briefmarken beiliegend
 Überweisung zeitgleich mit der Bestellung (Vermerk: „AJS-Materialien“) auf u. a. Konto

Für Institutionen etc.: Die Gebührensumme wird nach Erhalt der Materialien innerhalb von 14 Tagen auf das **Konto 27 902 972, Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98)** überwiesen. Versand- und Portokosten sind in der jeweiligen Schutzgebühr enthalten.



(IDRO)
illegale Drogen
Tabellarische Übersicht über Wirkungen und Gefahren, 8 S.,
Schutzgebühr 0,55 EUR.

..... Exemplare



AJS (Hg.) (JU-INFO)
Jugendschutz-Info
Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag,
32 S., (DIN A6 Postkartenformat),
Schutzgebühr 1,00 EUR.

..... Exemplare



3. Auflage

(SiSu)
Sicher Surfen

Sicherheitsregeln für Kinder gegen Pädosexuelle im Internet, Faltblatt, 6 S.,
Schutzgebühr 0,30 EUR.

..... Exemplare

Absender:
Arbeitsgemeinschaft
Kinder- u. Jugendschutz (AJS)
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
Poststr. 15-23 • 50676 Köln
Tel. (02 21) 92 13 92 - 0
Fax (02 21) 92 13 92 - 20

Datum

Unterschrift / Stempel / Tel.:



BAJ (Hg.) (SP)
Suchtprävention im Kinder- und Jugendschutz
Theoretische Grundlagen und Praxisprojekte, 104 S.,
Schutzgebühr 2,50 EUR.

..... Exemplare



Jugendschutzrecht
Kommentar zum JuSchG und JMStV,
Luchterhand Verlag, Neuwied,
29,90 EUR

..... Exemplare

ohne
Rabatt-
gewährung

Nikles/Roll/
Spürck/
Umbach (KOM)

- Kostenlos:** **Ex.** Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen, LKA / AJS (Hg.) (JK NW), 9. Aufl., 35 S.
..... **Ex.** Faltblatt: Test it! - Problematische Sekten / Psychokulte, AJS / IDZ, 2. Aufl. 6 S.
..... **Ex.** Faltblatt: Test it! - Psychomarkt, AJS / IDZ 2002, 6 S.
..... **Ex.** Selbstsicherheitstrainings für Mädchen und Jungen – Ja! Aber richtig..., LKA/AJS (Hg.) 6 S.

„Faltblattprävention“

Der Ulmer Kinder- und Jugendpsychiater Jörg Fegert über gängige Aufklärungsaktionen, die keine erkennbaren Erfolge verzeichneten

„Warten Sie mit Ihrer Bestattung nicht, bis Sie tot sind.“

Aus einer Anzeige für ein Bestattungsinstitut (Quelle: Der Spiegel)

„Der Grund war nicht die Ursache, sondern der Auslöser.“

Franz Beckenbauer, dt. Fußballspieler

„Wenn sich eine Sprecherin der zuständigen Landesmedienanstalt dazu realistisch wendet: ‚Damit kann ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen vorliegen‘, winden sich die Verantwortlichen bei ‚Big Brother‘ vermutlich ebenfalls - vor Lachen.“

Der Kölner Stadt-Anzeiger über die Judenwitze im Container, als „öffentliche Fernseh-käfig-Unterhaltung“ bezeichnet

„Hiermit bestellen wir kostenlos die Broschüre ‚Senioren-Wegweiser – Fragen und Antworten zum neuen Jugendschutzgesetz, Leitfaden für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte der Jugendarbeit“

Schreiben der Verbraucherzentrale Lünen an die AJS wegen Bestellung der Broschüre „Jugendschutz-Info – Fragen und Antworten zum neuen Jugendschutzgesetz“

„Psychologie Heute, das lesen Leute, die zum Fahrradfahren einen Helm aufsetzen. Sozialdemokratische Lehrer-Ehepaare, die beim gemeinsamen Kinderwagen-Schieben Stirnbänder aus Fleece tragen. ... Im Unterschied zu Stern und Spiegel macht es gar nichts, wenn Sie eine Ausgabe vom letzten Monat erwischen. Schließlich geht es hier um die ganz großen Fragen: ‚Warum wir die Vergangenheit für die Zukunft brauchen‘, oder ‚Wie man Existenzängste meistert‘. ... Wenn Sie sich einer verkrampten Konversationssituation gegenübersehen, etwa in Erwartung eines Abendessens mit einem sozialdemokratischen Lehrer-Ehepaar: Kaufen Sie sich ruhig mal ein Heft! Psychologie Heute ist ein Füllhorn an Gesprächsthemen. Wussten Sie zum Beispiel, dass 67 Prozent der männlichen FDP-Wähler unter 45 kinderlos sind? Das will man doch wissen? Und alles nur in einer Ausgabe!“

Die Frankfurter Rundschau zum 30-jährigen Bestehen von Psychologie Heute (Beltz Verlag Weinheim)

K 11449 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt: DPAG
DREI-W-VERLAG • Postfach 18 51 26 • 45201 Essen

Anzeige

Arbeitsheft Waffenrecht

Arbeitshilfen für Jugendarbeit und Schulen zum Thema Jugendliche und Waffen.

● **Broschüre 32 Seiten Bestell-Nr. 1012**

Stückpreis 1,90 Euro

Mengenrabatt:	ab 5 Stück = 10 %
	ab 25 Stück = 15 %
	ab 50 Stück = 20 %
	ab 100 Stück = 30 %
	ab 500 Stück = 35 %

● **Plakate zum Thema:**

in DIN A 3 und DIN A 2 mit verschiedenen Motiven lieferbar.



Weiter Informationen:

DREI-W-VERLAG

Postfach 18 51 26 • 45201 Essen
Tel.: (0 20 54) 51 19 • Fax: (0 20 54) 37 40
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
www.drei-w-verlag.de



Typisch Globalisierung

aus: F&S